

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft zur Information der Hochschullehrer für das Bauwesen e.V.“, abgekürzt: FIHB

(2) Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Vorbemerkung

Die ständig fortschreitende Technik verlangt eine Ausbildung der Studierenden an den Hochschulen mit Ausbildung im Bereich des Bauwesens, die den Forderungen der Bauwirtschaft gerecht wird. Damit sich Lehre und Studium der Entwicklung von Forschung und Praxis angleichen können, müssen die neuesten Ergebnisse aus Forschung und Praxis den Hochschullehrern laufend zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Zweck der Fördergemeinschaft

(1) Die Fördergemeinschaft hat den Zweck, wissenschaftliche und praktische Fachtagungen und Studienfahrten zu Bauanlagen und Betrieben in Verbindung mit den zuständigen Bundes- und Landesministerien sowie den einschlägigen Fachverbänden und Bauindustrien durchzuführen.

(2) Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Sie verfolgt kein anderes Ziel als in der Satzung vorgesehen ist. Sie erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und Beisitzer (Beirat) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten außer dem Ersatz ihrer Aufwendungen keine Vergütung.

§ 4 Mitglieder der Fördergemeinschaft

(1) Mitglieder der FIHB können werden:
a) natürliche Personen
b) Vereinigungen und Verbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen

c) Hochschulen, Fachbereiche, Fakultäten oder Institute der Architektur und/oder Bauingenieurwesen sowie andere baubezogene Hochschuleinrichtungen.

(2) Hervorragende Förderer der FIHB können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind bei Annahme der Ehrenmitgliedschaft ständige Mitglieder des Beirates. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Verzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Einrichtungen gemäß (1) c) sind beitragsfreie Mitglieder, vertreten durch den Rektor/in oder Präsidenten/in, Dekan/in, Studiengangleiter/in oder Institutsleiter/in.

In allen anderen Fällen erfolgt der Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende die dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zuzusenden ist,
b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimal erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

(5) Gegen die Entscheidung zu b) ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

(1) Ein Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder der FIHB zahlen auf dieser Basis einen Jahresbeitrag durch Selbsteinschätzung. Hochschulen sind beitragsfreie Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(2) Durch freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter sollen die weiteren Mittel für die Vorbereitung und Abwicklung von Fachtagungen usw. beschafft werden.

§ 6 Organe der Fördergemeinschaft

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils zwei

gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vertretungsberechtigung besteht aus dem Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

(2) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Vorstand der Fördergemeinschaft.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen Hochschullehrer/innen an einer Hochschule gemäß § 4 (1) c) sein oder gewesen sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatz. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Für seine laufende Tätigkeit kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bei der Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird ein Vorstandsmitglied zum Schatzmeister/in bestimmt. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des/r Schatzmeisters/in.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder von ihnen anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Einladung ist vier Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) **mindestens 3 vom Vorstand** berufenen Personen,
 b) **den ständigen Ehrenmitgliedern und**
 c) dem jeweiligen 1. Vorsitzenden der FIHB.

(2) Die Beiratsmitglieder gem. (1) a) werden vom Vorstand für die laufende Amtsperiode berufen. Sie sollen einschlägige Verbände, Industrie und Wirtschaft sowie baubezogene Fachrichtungen der Hochschulen gem. §4 (1) c) repräsentieren.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, insbesondere bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und bei Kontaktpflege zu staatlichen, wissenschaftlichen und industriellen Gremien. Er soll Anregungen und aktive Hilfe geben zur optimalen Erfüllung der Aufgaben gem. §3 der Satzung.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Sie werden vom Vorsitzenden der FIHB oder im Falle der Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle drei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Die Einladung ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von einem Vorstandsmitglied und dem Pro-

tokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung,
- Wahlen zum Vorstand,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes und/oder Beirates schriftlich begründet beantragt wird.

Die Verfahrensregeln gelten analog zu (1) und (2).

§ 10 Entlastung

In der Mitgliederversammlung ist der Vorstand ordnungsgemäß zu entlasten, nachdem er über die Geschäfts- und Kassenführung der vergangenen Jahre Bericht erstattet und die Rechnungslegung vorgenommen hat. Die Kasse ist durch einen Rechnungs- und Buchprüfer nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Majorität.

§ 13 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins kann

über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verfügt werden. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Fördergemeinschaft fällt das Vermögen des Vereins, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich Ausstattung der Bibliotheken der Hochschulen o. Ä. – Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen - zu verwenden haben.

§ 14 Formale Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdende formale Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderliche Abänderungen der Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 15 Sonstiges

Sofern in den vorstehenden Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Satzung wurde am **20. Januar 2017** beschlossen und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Frankfurt, den 20. Januar 2017